

(Ulm) 1732. 33. 8. Kurze Nachricht von mehr denn 1000. gedruckt und ungedruckten Schriften, welche Schwaben gang oder zum Theil angehen, beyrn Crusio. Wöchentliche Relationes von Schwäbischen gelehrten Neuigkeiten, mit untermischten andern Observationen von gelehrten Sachen; semestrale aktivum; Tübingen, 1721. 8. Die gerettete völlige Souveraineté der Schweizerischen Eidgenossenschaft; ib. 1731. 4. oder: Commentarius ad Art. 6. instr. pac. Westph. Franckf am Mayn, eod. 4. Auserlesene neue Staats-Acta von Deutschland, 2. Theile, Berlin, 1736. 8. ohne Nahmen. Deutsches Staats-Recht, 2. Theile; Nürnberg, 1737. 38. 4. Vermischte Schriften über mancherley das Deutsche Staats Recht betreffende Materien, 2. Bände; Franckfurt und Leipzig, (Nürnberg) 1733. 36. 8. Abhandlung von dem Recht der teutschen Sprache; in den verm. Schr. Grund und Ursprung der Stimmen auf der weltlichen Bank des Reichs-Fürsten-Raths auf dem Reichs-Tag zu Regensburg; in den Moserian. p. 1. Grund-Sätze von dem Teutschen Privat-Rechte überhaupt; Franckf. an der Oder, 1738. 4. erbauliche Todes-Stunden, 1. Theil, unter dem Nahmen, Christoph Gottlieb Erdmanns; Tübingen, 1730. 8. Bischöfliche Ahnen-Tafeln; ib. 728. fol Gedanken, wie Universitäten, besonders in der Juristischen Facultät, sowohl in einen guten Ruf und Aufnahme zu bringen, und darinnen zu erhalten, als auch recht nützlich und brauchbar zu machen seyn möchten? Franckfurt an der Oder, 1735. 4. Von dem Völkler-Recht überhaupt, und dem Europäischen Völkler-Recht ins besondere; in der Berlinis. Intellig. 1737. Unpartheyische Urtheile von Juridisch- und Historischen Büchern, 6. Stücke; Franckfurt und Leipzig, (Nürnberg) 1722. 25. 8. Von dem Verstande der Worte des instr. pac. (Westph) art. 5. §. 52. omnibusque aliis negotiis &c. in den verm. Schrift; Erläutertes Württemberg, 2. Theile; Tübingen, 1729. 8. Sammlung allerley Württembergischer Stipendiorum und anderer Stiftungen, 1. Theil, ib. 1. 1732. 8. Sammlung allerley hin und wieder in andern Büchern, oder auch einzeln gedruckter, das Fürstliche Haus und Herzogthum Württemberg betreffender Urkunden, 1. Theil ibid. eod. 8. vermischte, die Württembergische Staats-Rechte, auch Civil-Kirchen-Gelehen- und natürliche Historie betreffende Observationes, Diplomata, und andere Pieces, 1. Theil; Stuttgart, 1724. 4. Specimen Anti-Vindicarum Ecclesiasticarum Württembergicarum; in der R. Fam. Bibliotheca scriptorum de rebus Württembergicis; in den Misc. Jur. Hist. Prob. des wahren Ursprungs und der ältesten wahrhaften Historie des Herzoglichen Hauses Württemberg; in dem ertl. Würtemb. Anderer Kleinigkeiten von Programmatibus &c. Schriften, so et elaboriret, die aber anderer Nahmen führen, oder die in publica einschlagen, wo er noch gerne verborgen bleiben will, nicht zu gedencken. Mehreres davon kan man sehen in dem 1. ten Stück der obigen Relationen von gelehrten Neuigkeiten, und in dem Catalogo Scriptorum Moserianorum; Tübingen, 1732. 8. und kürzer, Franckf. an der Oder, 1736. 8.

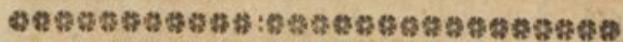
MUNUS regium.

Auch diese Benennung hat ihren Grund in der ersten Aufrihtung der Lehne, da sowohl die Bedie-

nungen, als die damit verknüpfte Güter, bey der Gnade des Königes stunden, und also manus sowohl, wenn es durch Geschenk, als wenn es durch Amt erklärt wird, sich sehr wohl auf die Lehn-Güter schicket.

Muthen.

Wird im Jure Feudali gebraucht. Denn da heist, sein Lehn muthen, so viel, als binnen gehöriger Zeit Ansuchung um die Beleihung thun, wogegen von dem Lehn-Herrn denen Vasallen ein Muth-Schein, womit sie sich wider die Beschuldigungen derer Lehns-Versäumungen schützen können, gegeben wird.



N.

Nach-Recht.

In manchen Orten pflegen die Erbzins-Herrn aufgestellte Verwaltere, Amt-Leute oder Gericht-Diener über das Hand-Lohn, annoch auch so viel Groschen, Bagen, Schilling, oder wohl gar Funfzehner zu pretendiren, als Gulden für das Hand-Lohn bezahlt worden, also, daß wenn das Hand-Lohn 30. Gulden auswirfft, sodann auch 30. Groschen, Bagen, Schilling oder Funfzehner annoch entrichtet werden müssen, welches man das Nach-Recht zu nennen pfleget, so aber denen gemeinen beschriebenen Rechten allerdings entgegen, vermöge deren dem Erbzins-Herrn für das ganze Hand-Lohn nur allein der 50ste Theil des Kauf-Schillings, das ist 2. pro Cento, weiters aber darüber nichts mehr, abzufordern erlaubt ist, vid. L. 3. C. de jur. emphyteut.

Wie denn auch in dem Erz-Stift Salzburg den 7. Sept. An. 1643. ein Inhibitions-Mandat und General-Befehl publiciret worden, worinnen verordnet zu finden, daß alle Einlangungen ermeldeten Nach-Rechts gänzlich und durchgehends aufgehoben und abgeschaffet seyn sollen, wiewohlen solches daseibit nicht aller Orten practiciret, sondern das Nach-Recht von anderer Gräflicher, Freyherrlicher und unbefreyter Grund-Herrschaften Beamten und Bedienten, mit Vorschüzung des alten Herkommens, annoch immerfort angefordert wird, wie bezeuget BLUMBLACHER Tr. von Anleit-Recht, cap. 30. num. 4. 5.

Nahmhaft.

Wird vor ziemlich oder zulänglich gebraucht, also saget man: v g. Etwas mit einer nahmhaften Straffe belegen, i. c. ziemlich geschärften.

NOMINATIO Autoris.

Ist eine Benennung des rechten Eigenthums-Herrn und Besizers, wenn die Klage wider jemand angetieltet worden, welcher die Sache in eines andern Nahmen besizet. Denn wenn ich etwas alieno nomine besize, und der Kläger belanget mich, als wenn ich der rechte Eigenthümer wäre, so ist sowohl mir als dem Kläger daran gelegen, daß ich mich durch die Benennung des rechten Herrn von dem Process loß mache, indem der Kläger dadurch einen vergeblichen Process vermeidet, ich aber ex lite gelassen werde, LAUTERB. in Diff. de nominat. ib. §. 5. § 19.

Es hat demnach die nominatio auctoris statt in actione reali, mixta & in rem scripta, wenn ich eine bewegliche oder unbewegliche Sache in eines andern Nahmen besitze, als: conductor, depositarius, commodatarius, usufructuarius, und dergleichen, und der Kläger belanget mich doch rei vindicatione, hereditatis petitione, actione hypothecaria, LAUTERB. loc. cit. ib. 7. BRUNN. Proc. Civ. cap. 11. §. 1.

Wenn aber des Conductoris factum concurreret, oder die Klage betrifft zugleich die Nutzungen, so kan sich der Conductor und Usufructuarius durch die nominationem auctoris nicht los machen, sondern er bleibt nebst dem nominato in lite, und es wird erkannt:

Daß Beklagters Suchen nicht statt hat, sondern es ist derselbe sowohl, als auch der benannte Eigenthümer N. nach Vorgehender Ladung sich auf die Klage einzulassen schuldig. LAUTERB. loc. cit. ib. 13.

Wenn die nominatio auctoris bey dem Richter geschehen ist, so communiciret der Richter selbige dem Kläger, und injungiret ihm,

Daß er seine Klage wider den benannten Eigenthums-Herrn anstellen, und den nominantem ex lite lassen solle.

Es muß aber die nominatio auctoris vor der litis contestation und in Chur-Sachsen bey 5. oder 10. Rthlr. Strafe vor den ersten Termin geschehen, L. 2. C. ubi in rem actio cap. fin. §. fin. X. ut lit. non cont. BERLICH. part. 1. concl. 24. n. 123. Chur-Sächs. Proceß-Ordnung ad tit. 14. §. 3. Sachsen-Gothaische Gerichts-Ordn. part. 1. c. 6. §. 7.

Wenn nun der Kläger hierauf dem benannten Eigenthums-Herrn die Klage und nominationem auctoris communiciren und ihn zur Antwort vorladen lassen, der nominatus aber erscheinet nicht, so muß der Kläger in contumaciam in den Besitz der Sache gesetzt, dem nominato aber sein Eigenthum auszuführen vorbehalten werden, BRUNNEM. proc. civil. cap. 11. n. 4. LAUTERB. loc. cit. ib. 23.

Gleichergestalt, wenn der nominatus leugnet, daß er der echte Besitzer sey, so wird der nominans gleichfalls aus dem Besitz der Sache gesetzt, und der Kläger bekommt die possessio salva proprietatis quaestione, STRYK. U. M. n. de R. V. §. 6.

Denn wenn gleich einige meinen, daß wenn der Kläger leugnete, daß der nominatus der wahre Besitzer sey, alsdenn der nominans den Beweis übernehmen müste; LAUTERB. loc. cit. ib. 10. so bestehet doch die nominatio auctoris zugleich in einer negativa, indem es eben so viel ist, als wenn der nominans saget, ego non sum dominus, laudo meum dominum, und kan demnach der nominans mit keinem Beweise belegt werden, sondern es wird durch ganz Deutschland die nominatio auctoris ohne fernern Beweis vorzureichend gehalten, UMIUS ad proc. disput. 11. num. 45. BERGER in Elef. discept. forens. tit. 14. Obs. 1. not. 3 p. 434. SEYFARTS Teutscher Reichs-Proceß, p. 640. Chur-Sächs. verb. Proc. Ordnung, ad tit. 14. §. 3. immassen solches auch dem Kläger wenig präjudiciret, weil, wenn die nominatio falsch ist, er den Besitz der Sache erhält.

NOTARIUS.

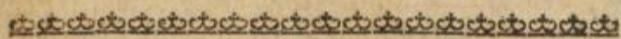
Gleichwie die Archicancellarii sich zuweilen Archinotarios geschrieben: so haben sich die unter ih-

nen stehende Cancellarii auch zu Zeiten Notarios genannt, z. E. in der Urkunde Hludovici de An. 835. ap. MABILL. de Re Dipl. Lib. VI. p. 613. wird der Abt Hugo: Sacri palatii nostri Archinotarius benahmet, und unten liest man: Hirminmaris Notarius ad vicem Hugonis Abbatis recognovi & subscripti. In einer andern de Anno 872. ibid. p. 542. werden ihrer in der Unterschrift 3. angeführet: Albertus Notarius Domini Imperatoris - Petrus Notarius Dom. Imp. - Aripertus Notarius Dom. Imp. In der Urkunde Caroli Crassi de An. 886. ap. BIGNON. in notis ad MARCULF. pag. 905. Amalbertus Notarius ad vicem Autberti Archicancellarii. In der von Carolo Simplicio de An. 905. ap. MABILL. c. l. p. 558. stehet in der Urkunde selbst: Cuidam Diacono nostroque Ernusto Cancellario, und in der Unterschrift: Ernestus Notarius ad vicem Askerici Episcopi subnotavit & subscripti. Gleichwie ferner die Erz-Canzler bisweilen schlechthin Cancellarii genannt werden; so findet man solches auch von Notariis, wie MABILLON c. l. Lib. II. p. 118. von dem Erz-Canzler Caroli M. welcher von Anastas in Hadriano nur Notarius genannt wird, erweist. Ebenfalls, wie die Grafen und andere bey ihren Gerichten Cancellarios hatten, so wurden solche auch, und zwar insgemein Notarii genannt, z. E. Capitul. Hlothar. Tit. IV. c. 11. p. 330. Quod nullus Cancellarius pro nullo judicato aut scripto aliquid amplius accipere audeat - Notarii autem hoc jurare debent. Es mußte ein jedweder Bischof, Graf etc. dergleichen Notarium haben, Capit. 1. Caroli M. de An. 805. c. 3. De scribis, ut vitiose non scribant. Ut unusquisque Episcopus & Abbas & singuli Comites suum Notarium habeant. Versäumeten sie solches, so wurden sie von denen Missis befohlen, Capit. III. de An. 803. c. 3. Ut Missi nostri Scabios, Advocatos, Notarios per singula loca eligant. siehe Missus. Es mußten Rechtsverständige und ehrliebe Leute dazu genommen werden, Capitul. Imperat. Tit. V. cap. 31. Tit. 11. p. 338. Similiter & Notarii legibus eruditi & bonae opinionis constituantur. Und werden die Heißen und ihre Söhne davon ausgeschlossen, L. 1. Capit. c. 152. Siehe Capellanus Capitul. Imper. Tit. V. c. 46. T. II. p. 342. Diaconorum, Episcoporum, Presbyterorum filios Notarios, Sculdafios, Comites, Judices fieri omnibus modis prohibemus. Doch ist sonsten leicht zu erachten, daß es nur liberi homines gewesen, und die Nobiles solche geringe Stelle nicht werden verwaltet haben.

NUMERARIUS.

Wir finden diese Benennung in denen L. Westgoth. Lib. II. Tit. I. l. 26. und Lib. XII. Tit. I. l. 2. und siehet man zwar so viel aus beyden Stellen, daß sie mit unter dem Nahmen Richter begriffen, als welches in dem ersten Gesetz ausdrücklich befohlen wird. - defensor, numerarius, - judicis nomine censeantur ex lege, und daß sie nur Unter-Beamte gewesen, kraft des l. 2. c. l. Dum numerarius, vel defensor ordinatur, nullum beneficium judici dare debet. Worinnen aber ihr eigentliches Amt bestanden, wird nicht bestimmt. Es ist also zu glauben, daß die West-Gothen diese Bedienung und ihren Nahmen von denen Römern entlehnet, weil in den Cod. Theodosiano und Justiniano derer Numerariorum gedacht wird, und es als

so gewisse Bediente, welche die Königlichen Einkünfte mit besorget, gewesen, ISIDOR. *Orig. Lib. 9. c. 4.* Numerarii vocati sunt, qui publicum nummum aerariis inferunt, hoc est, quod pecuniam Regiam ex tributis & portoriis, & vectigalibus partam, in aeraria inferebant.



O.

Ober-Leuterung.

Obgleich die Leuteratio leuterationis nicht erlaubt ist, so wird doch an einigen Orten die Ober-Leuterung, oder nochmalige Leuterung wider die Sentenz, dagegen man schon einmahl leuteriret hat, verstatet, und es ist in der That leuteratio leuterationis, nur daß sie einen andern Nahmen bekommt. Damit aber durch die Ober-Leuterung der Process nicht aufgehalten, und die Leuterung unter einem andern Nahmen nicht multipliciret wird, so wird selbige anderer gestalt nicht erlaubet, als daß der Ober-Leuterant sich der Appellation an die höhern Judicia, oder an die höchsten Reichs-Gerichte begeben muß, KOCH. *in prax. for. Germ. part. 4. c. 30. §. 5.* Halberstädtische Canzley-Ordn. *part. 2. cap. 20. §. 1.* Anhaltische Ger. Ordnung, *tit. 15.*

Es wird dannenhero auch die Ober-Leuterung nur wider die sententias definitivas, oder vim definitivæ habentes, nicht aber wider ein schlechtes Interlocut zugelassen, BERLICH. *part. 1. concl. 49. n. 67.* und an denen meisten Orten, wo die Ober-Leuterung recipiret ist, wird selbige auch nur bey denen Ober-Gerichten, nicht aber bey denen Unter-Gerichten verstatet, Chur-Sächs. verb. Proc. Ordn. *ad tit. 35. §. 4.* Magdeb. Proc. Ordn. *c. 42. §. 3.* Sachsen-Gothif. Ger. Ordn. *part. 1. cap. 15.* jedoch ist die Ober-Leuterung in dem Fürstenthum Halberstadt auch bey Unter-Gerichten gebräuchlich, Halberstädt. Canzley-Ordnung, *part. 2. cap. 20.*

Die Ober-Leuterung ist in dem Appellations-Gerichte zu Dresden, in der Magdeburg. und Anhalt. Landes-Regierung, in der Sachsen-Gothif. und Weimarischen Regierung, in dem Fürstenthum Halberstadt, und in dem Schwarzburgischen gebräuchlich, Chur-Sächs. verb. Proc. Ordn. *tit. 35. §. 4.* Magdeb. Proc. Ordn. *cap. 42. §. 3.* Anhalt. Ger. Ordn. *tit. 15.* Sächs. Goth. Ger. Ordn. *part. 1. c. 15.* Weimar. Landes-Ordn. *tit. 15.* Halberst. Canzley Ordn. *c. 6.* In denen Hannoversischen Landen aber, und in dem Hildesheimischen ist zwar die Leuterung erlaubt, die Ober-Leuterung aber gänzlich verboten, PUFFENDORF *ad proc. Brunsvic. part. 4. c. 3. §. 12.*

Wo nun die Ober-Leuterung in denen Ober-Gerichten recipiret ist, so kan man sie doch nur in denjenigen Processen interponiren, welche immediate gleich anfangs bey denen Ober-Gerichten anhängig gemacht worden, und nicht erst aus denen Unter-Gerichten per Appellationem dahin gelanget sind, BRUNNEM. *Proc. Civ. t. 28. n. 128.* Jedoch wird in Sachsen, wenn von einem Interlocut die Sache per appellationem in das Appellations-Gerichte gekommen, und weil eine reformatoria

erfolget, darinn völlig bis zur definitiv-Sentenz geblieben ist, hernach die Ober-Leuterung gleichfalls zugelassen, MENCKEN. *de proc. jur. comm. Saxon. tit. 35. §. 2.*

Die Ober-Leuterung wird auf eben die Art abgefaßt, wie die Leuterung, und beziehet der Unterscheid bloß darinn, daß man an statt des Wortes, Leuterung, sich des Wortes: Ober-Leuterung, bedienet. Die Partheyen heißen Ober-Leuterant, und Ober-Leuterat.

Die Ober-Leuterung hat nicht allein, wie andere remedia den effectum suspensivum, sondern, weil sie in denen Ober-Gerichten dergestalt zugelassen wird, daß dadurch hernach das beneficium appellationis wegfällt, inzwischen aber doch bey der Ober-Leuterung die Sache von neuen untersucht und ventiliret wird, so ist dieses remedium an statt der Revisionis actorum, welche, wo die Ober-Leuterung gebräuchlich ist, cessiret, COLER. *de proc. exec. part. 1. c. 3. n. 42.*

Ob es nun wohl nicht undienstlich ist, daß man bisweilen die Ober-Leuterung ergreiffet, insonderheit wenn man vermuthen kan, daß man bey Verschickung derer Acten, oder bey Uebergebung der Sache an einen andern Referenten ein besser Urtheil erhalten wird, und daß man alsdenn die Ober-Appellations-Instanz und die höchsten Reichs-Gerichte erspahren kan, so ist es doch in sehr wichtigen Sachen nicht rathsam, weil man durch die Ober-Leuterung das beneficium appellationis verlieret, und bey der Sentenz, so über die Ober-Leuterung gesprochen wird, sie mag fallen, wie sie will, acquiesciren muß, da hingegen, wenn man statt der Ober-Leuterung appelliret, nicht allein eine bessere Erörterung der Sache zu hoffen, sondern auch in der Appellations-Instanz noch das remedium revisionis actorum zu gebrauchen ist.

Obhanden.

Bedeutet so viel als verhanden, z. E. Es sind zwischen beyden hohen Häusern allerhand Irungen obhanden.

Obley.

Dadurch wird in Langen-Salze nach dasiger Obfervanz und Gewohnheit eine Gans und zwey Hahne (Erbzins) verstanden.

OBLIGATIO nominum.

Es ist aus der Römischen Historie bekannt, daß die gute Hauswirthschafft ordentliche Bücher, Tabulas, Codices hielten, folglich sahen diejenige, welche mit einander ein Mutuum eingehen wollten, auf ihre mutuas tabulas. Der mutuum Dans schrieb etwan in sein Buch: Ego Titius expensum tuli Cajo X. millia sestertium. Der Mutuatarius schriebe in das seinige: Ego Cajus acceptum tuli Titio X. millia sestertium. Also ent- und hierdurch ein Nomen ex mutuo, wie auch obligatio nominum: Und aus dieser Obligatione nominum erwuchse endlich condictio certæ pecuniæ, und es war so viel, als wenn die Numeratio oder Accipio erwiesen gewesen. Und dieses ist, was CICERO in der Oration pro Roscio Comoedo *c. 5.* meldet: Actionem pecuniæ certæ niti numeratione, expensilatione, stipulatione.

Es gedencket der THEOPHILUS PARAPHRASTA, daß man eben deswegen die obligationem nominibus